

§ 2

(1) Für kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen und Dauerheime sind in den Stellenplänen Planstellen für Heilhilfspersonal, technische und gewerbliche Kräfte einzusetzen.

(2) Für betriebliche Tages- und Wochenkinderkrippen sind in den Stellenplänen nur Planstellen für Heilhilfspersonal einzusetzen. Die Einsetzung und Entlohnung technischer und gewerblicher Kräfte hat bei betrieblichen Einrichtungen vom Betrieb zu erfolgen.

§ 3

Die Bezahlung der vom Rat des Kreises — Abteilung Gesundheitswesen — einzusetzenden Kräfte hat nach den tariflichen, gesetzlichen Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951 zu erfolgen.

§ 4

(1) In kommunalen wie betrieblichen Kinderkrippen und Dauerheimen sind Planstellen für Pflegekräfte nach folgenden Schlüsselwerten einzusetzen:

- a) in Tageskrippen
für 6 Kinder eine Pflegekraft,
- b) in Wochenkinderkrippen
für 5 Kinder eine Pflegekraft,
- c) in Dauerheimen
für 4 Kinder eine Pflegekraft,
- d) in durchgehenden Wochenkrippen
(die infolge Schichtarbeit auch sonntags geöffnet sind) für 4 Kinder eine Pflegekraft,
- e) bei gemischten Einrichtungen ist für die Tageskinderkrippe der Schlüssel 1 :6 und für die Wochenkinderkrippe der Schlüssel 1 :5 anzuwenden.

Bei Ermittlung der Anzahl der Planstellen für eine Einrichtung ist von der Durchschnittbelegung auszugehen, die maximal die Kapazität laut Volkswirtschaftsplan nicht übersteigen darf. An Teilplanstellen können nur halbe Planstellen vorgesehen werden. Eine weitere Differenzierung erfolgt nicht. Die Einsetzung einer halben Planstelle ist möglich, wenn bei Errechnung der Planstellen die Zahl von 0,5 erreicht oder überschritten wird.

Zum Beispiel:

eine Tageskinderkrippe mit einer Durchschnittsbelegung von 22

(Kapazität 25 Plätze) = $22 : 6 = 3,67 = 3\text{vi}$ Planstellen,

eine Tageskinderkrippe mit einer Durchschnittsbelegung von 20

(Kapazität 20 Plätze) = $20 : 6 = 3,33 = 3$ Planstellen.

(2) Die Bewertung der Planstellen für Pflegekräfte nach Vergütungsgruppen ist wie folgt vorzunehmen:

Von den der Gesamtzahl laut Schlüsselwert zustehenden Planstellen sind 50 % nach Vergütungsgruppe B III und 50 % nach den Vergütungsgruppen B II bzw. B I zu bewerten. Ergibt die Planung laut Schlüsselwert eine ungerade Zahl von Pflegekräften, so ist der Plan nach folgendem Beispiel zugunsten der Planstellen nach B III aufzustellen:

5 Schwestern = 3 Planstellen nach B III,

2 Planstellen nach B II bzw. B I.

In Einrichtungen b.'s zu 50 Plätzen kann an Stelle einer Planstelle nach B III eine Planstelle nach B IV,

von 51 bis 75 Plätzen an Stelle

2 Planstellen nach B III =

2 Planstellen nach Vergütungsgruppe B IV

und in Einrichtungen über 75 Plätze an Stelle von 3 Planstellen B III 3 Planstellen nach B IV

vorgesehen werden. Diese Regelung schließt die Planstelle der Leiterin nicht ein.

(3) Die Leitung der Krippe und des Dauerheimes ist in Einrichtungen bis zu 30 Plätzen einer examinierten Schwester zu übertragen, die nach Vergütungsgruppe B IV zu entlohnen ist. Bei Einrichtungen von 31 bis 100 Plätzen ist für die leitende Schwester eine Planstelle nach Vergütungsgruppe B V und über 100 Plätze nach B VI vorzusehen. In jeder Einrichtung ist die Planstelle der Leiterin außerhalb des Schlüssels einzusetzen.

(4) In Dauerheimen und durchgehenden Wochenkrippen kann ab 60 Plätzen eine Säuglingspflegerin nach Vergütungsgruppe B III als Nachtwache eingesetzt werden, wenn zumindest Vs der angemeldeten Kinder Säuglinge sind. Die Planstelle für die Nachtwache ist im Schlüsselwert nicht mit einzubeziehen.

§ 5

Die laufende medizinische Betreuung einschließlich Behandlung der Kinder in den Krippen und Heimen hat im Rahmen des Dienstplanes durch die nächstgelegene Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens zu erfolgen (Krankenhaus-Poliklinik, Landambulatorium, Betriebspoliklinik, Betriebsambulatorium, Betriebsarztstelle usw.) Dabei ist auf die kinderärztliche Betreuung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten besonderer Wert zu legen.

Die Festsetzung der regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungstage und -stunden hat durch den Leiter der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises (Kreisarzt) im Einvernehmen mit dem ärztlichen Leiter der jeweils für die Krippe bzw. das Heim örtlich zuständigen Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens und der Leiterin der Krippe bzw. des Heimes zu geschehen.

§ 6

(1) Nach § 2 Abs. 1 dieser Anordnung sind in kommunalen Einrichtungen neben den Planstellen für Pflegekräfte Planstellen für gewerbliche und technische Kräfte einzuplanen.

Eingesetzt werden können für den Küchenbetrieb:

a) Tageskrippen b) Wochenkrippen

und Dauerheime
12 bis 35 Plätze 1 Planstelle DB 4 1 Planstelle DB 4

*/s Planstelle DB 2

36 bis 50 Plätze 1 Planstelle DB 4 1 Planstelle DB 4
Vs Planstelle DB 2 1 Planstelle DB 2

51 bis 75 Plätze 1 Planstelle DB 5 1 Planstelle DB 5
1 Planstelle DB 2 IVs Planstelle DB 2

76 bis 100 Plätze 1 Planstelle DB 5 1 Planstelle DB 5
1₂ Planstelle DB 2 2 Planstellen DB 2

In Dauerheimen über 50 Plätze kann zusätzlich eine Planstelle für eine Hilfsköchin nach Lohngruppe DB 3 vorgesehen werden.

In Tageskrippen können die vorgesehenen Planstellen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Vollverpflegung nach den Bestimmungen der Anweisung vom 7. April 1953 für die einheitliche Abgabe von Lebensmittelmarken in Krippen mit Tages- und Wochenbelegung (ZB1. S. 153) gereicht wird.

Ist das nicht der Fall, können nur 50 % der in dieser Anordnung vorgesehenen Planstellen für Küchenkräfte eingesetzt werden.

(2) Für Reinigungsarbeiten wird in diesen Einrichtungen für 400 qm Reinigungsfläche (Fußboden) eine Reinigungskraft nach Lohngruppe DB 2 eingesetzt.